

Abt. Bauen; Stadtplanung u. Naturschutz
Bau Dez

| | |
|---|--------------------|
| Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin | 24.10.2006 5000 |
| Eing.: 01. NOV. 2006 | f. MOC |
| Anl. | |

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Einziehung der als Straßenland gewidmeten Flurstückteilfläche (Flurstück 44) vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 in Berlin- Dahlem

Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglich

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 2006 beschlossen, die vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 befindliche für den öffentlichen Verkehr gewidmete Teilfläche des Flurstücks 44 in einer Größe von 128 m² in Berlin – Dahlem gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt einzuziehen.

Begründung :

Die einzuziehende Fläche vor dem Grundstück Brümmerstraße 62 stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das teilweise gewidmete Flurstück 44 befindet sich im Eigentum des Landes Berlin, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Fachbereich Tiefbau.

Da diese Fläche für eine Straßenverbreiterung nicht mehr erforderlich ist (der Bebauungsplanentwurf X-100 wurde eingestellt), soll das Flurstück an den angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 4- hat mit Schreiben vom 08.06.2005 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung des Flurstücks 44 erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 06. Juni 2006 - Ord 23 - ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin **nicht** vorgetragen worden.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten zum Vorhaben mit Ausnahme der Deutsche Telekom AG Fehlanzeige. Der Versorgungsbetrieb fordert zur Unterhaltung seiner Anlagen eine grundbuchliche Sicherung seines Rechtes. Der Liegenschaftsfonds Berlin wird im Rahmen der Verkaufsverhandlungen für das Flurstück 44 die Forderung der Telekom im Vertrag mit den Erwerbern berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglich
Bezirksstadtrat

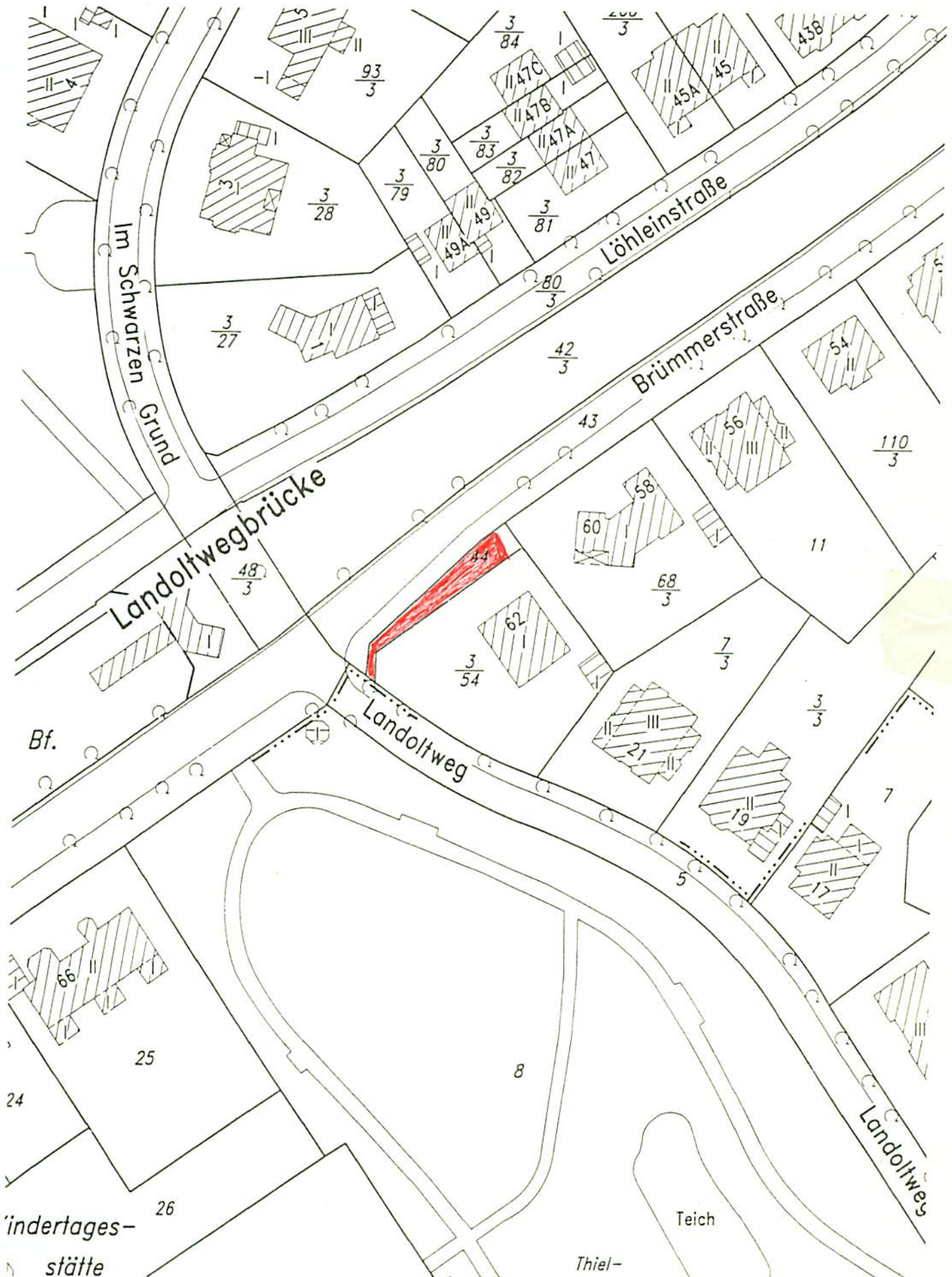
Anlg. 3

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
Schloßstraße 80, 12154 Berlin

Kartenblatt : 40630
Gemarkung : Dahlem
Flur : 15

Berlin, den 16.08.2006

Maßstab 1 : 1000



'indertages-
stätte

Thiel-